



Sachstand

Regelungen zum Staatsnotstand in Deutschland

Regelungen zum Staatsnotstand in Deutschland

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 064/23
Abschluss der Arbeit: 25.05.2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Regelungen zum Verteidigungsfall	4
3.	Regelungen zum Spannungsfall	10
4.	Regelungen zum inneren Notstand	10
5.	Regelungen zu weiteren Krisenszenarien	11

1. Einleitung

Dieser Sachstand befasst sich mit den Regelungen zum Staatsnotstand in Deutschland.

Das [Grundgesetz](#) (GG) selbst kennt den Terminus „Staatsnotstand“ nicht. In Rechtsprechung und Schrifttum werden unter dem Begriff „Staatsnotstand“ (oder auch „Ausnahmезustand“) „innere oder äußere Krisen bzw. Notsituationen verstanden, die den Staat in seinem Bestand gefährden und mit den üblichen politisch-administrativen Mitteln nicht zu bewältigen sind“.¹ Ein spezielles Gesetz, welches diese Materie umfassend in einer Art „Notstandsgesetz“ regelt, existiert in Deutschland nicht, jedoch enthält das GG eine Reihe sogenannter Notstandsartikel, in denen unterschiedliche Bedrohungsszenarien geregelt werden.² Das Grundgesetz kennt folgende sechs Notstandsfälle:

- Verteidigungsfall, Art. 115a ff. GG,
- Spannungsfall, Art. 80a GG,
- innerer Notstand, Art. 91 Abs. 1 GG,
- überregionale Katastrophen, Art. 35 Abs. 3 GG,
- regionale Katastrophen, Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG,
- Gefahren von besonderer Bedeutung, Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG.³

2. Regelungen zum Verteidigungsfall

Der Verteidigungsfall ist in Art. 115a Abs. 1 GG definiert als Angriff auf das Bundesgebiet durch Waffengewalt oder unmittelbare Drohung eines solchen Angriffs. Darüber hinaus finden sich in **Art. 115a GG** Bestimmungen zu den **Voraussetzungen** und zur Zuständigkeit für die **Feststellung des Verteidigungsfalles**. Die Regelung lautet wie folgt:

Art. 115a GG [Voraussetzungen und Feststellung des Verteidigungsfalles]:

„(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.“

1 Kastner, in: Möllers Polizei-WB, Stichwort „Staatsnotstand“; Hoppe/Risse, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 3 Rn. 5.

2 Siehe Website des Deutschen Bundestages: <https://www.bundestag.de/parlament/grundgesetz/gg-serie-14-verteidigungsfall-634560>.

3 Hoppe/Risse, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 3 Rn. 2.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.“

Als Folge der Feststellung des Verteidigungsfalles ergeben sich folgende **Rechte und Befugnisse der Exekutive**:

Art. 115b GG [Befehls- und Kommandogewalt beim Bundeskanzler]:

„Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte [vom Bundesminister für die Verteidigung]⁴ auf den Bundeskanzler über.“

Art. 115f GG [Befugnisse der Bundesregierung]:

„(1) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfalle, soweit es die Verhältnisse erfordern,

1. den Bundesgrenzschutz im gesamten Bundesgebiete einsetzen;
2. außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

(2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.“

Art. 87a Abs. 3 GG [Einsatz der Streitkräfte]:

„(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im

4 Vgl. Art. 65a Abs.1 GG.

Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.“

In bestimmten Konstellationen kommt es im Verteidigungsfall zum Einsatz eines **Gemeinsamen Ausschusses** von Bundestag und Bundesrat (siehe etwa oben Art. 115a Abs. 2 GG). Die Zusammensetzung dieses Gremiums ist in Art. 53a GG geregelt, seine Rechtstellung und Befugnisse in Art. 115e GG:

Art. 53a GG [Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses]:

„(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.“

Art. 115e GG [Rechtstellung und Befugnisse des Gemeinsamen Ausschusses]:

„(1) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.“

Die Auswirkungen auf die **Gesetzgebung im Verteidigungsfall** werden in den Art. 115c, 115d GG normiert:

Art. 115c GG [Gesetzgebungskompetenz des Bundes]:

„(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen, für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.
- (3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, VIIIA und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.
- (4) Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.“

Art. 115d GG [Gesetzgebungsverfahren]:

„(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfall abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrate zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“

Die **Stellung des Bundesverfassungsgerichtes** bleibt im Wesentlichen unberührt.⁵ Art. 115g GG garantiert die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts und damit alle bestehenden verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen.⁶ Dieser stellt die einzige Vorschrift dar, die sich überhaupt mit der Stellung der Judikative im Verteidigungsfall befasst.⁷

5 Hoppe/Risse, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 3 Rn. 84.

6 Fremuth, in: Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 115g Rn. 21.

7 Herzog, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 99. EL Sept. 2022, Art. 115g Rn. 1.

Art. 115g GG [Bestandsschutz des Bundesverfassungsgerichts]:

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichtes erforderlich ist. Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtes erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

Die [Zivilprozessordnung](#) ordnet darüber hinaus eine Unterbrechung des Verfahrens im **Zivilprozess** an, falls das Gericht seine Tätigkeit einstellen muss:

§ 245 ZPO – Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

„Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.“

Diese Regelung gilt auch für verwaltungsgerichtliche Verfahren. Im **Strafprozess** ist eine Aussetzung und Unterbrechung dagegen nur in engen Grenzen möglich (vgl. §§ 228, 229 [Strafprozessordnung](#)). Die Verjährungsfristen laufen weiter (das Ruhen durch ein tatsächliches Ereignis ist nicht von § 78b Abs. 1 Nr. 2 [Strafgesetzbuch](#) erfasst).⁸

Schließlich finden sich **weitere Regelungen** zu den Folgen der Feststellung des Verteidigungsfalles in den Art. 115h ff. GG. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Amtshilfe aus Art. 35 Abs. 1 GG.

Art. 115h GG [Wahlperioden und Amtszeit]:

„(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfalle ablaufende Amtszeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

8 Hoppe/Risse, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 3 Rn. 132.

(3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.“

Art. 115i GG [Erweiterte Rechte der Länder]:

„(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115f Abs. 1 zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.“

Art. 115k GG [Geltungsdauer der Gesetze und Rechtsverordnungen]:

„(1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115c, 115e und 115g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115c, 115e und 115g erlassen worden ist.

(2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuss beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.

(3) Gesetze, die von den Artikeln 91a, 91b, 104a, 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten VIIIa und X überzuleiten.“

Art. 115l GG [Aufhebung des Gemeinsamen Ausschusses, Friedensschluss]:

„(1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.“

Art. 35 Abs. 1 GG [Amtshilfe]:

„(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.“

3. Regelungen zum Spannungsfall

Gewissermaßen als Vorstufe zum Verteidigungsfall enthält das Grundgesetz auch Vorschriften zum Spannungsfall. Der Spannungsfall ist gesetzlich nicht definiert. Voraussetzung für seine Feststellung nach Art. 80a GG ist eine Spannungslage. Darunter wird eine „schwere außenpolitische Konfliktsituation“ verstanden, „die mit gesteigerter Wahrscheinlichkeit zu einem Angriff mit Waffengewalt auf das Bundesgebiet führen kann und es gebietet, erhöhte Verteidigungsbereitschaft herzustellen“.⁹

Art. 80a GG [Spannungsfall]:

„(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfall nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.“

Zum Einsatz der Streitkräfte wird auf den oben ausgeführten **Art. 87a Abs. 3 GG** verwiesen, welcher auch im Spannungsfall Anwendung findet.

4. Regelungen zum inneren Notstand

Ein innerer Notstand liegt nach Art. 91 Abs. 1 GG vor, wenn „eine drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ besteht. In diesem

9 Hoppe/Risse, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 3 Rn. 70.

Fall können die Länder Polizeikräfte anderer Länder und des Bundesgrenzschutzes (heute: Bundespolizei) anfordern und die Bundesregierung kann diese Kräfte ihren Weisungen unterstellen sowie die Bundespolizei einsetzen.¹⁰

Art. 91 GG [Innerer Notstand]:

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

Im Fall des inneren Notstands kann die Bundesregierung nach Maßgabe des **Art. 87a Abs. 4 GG** Streitkräfte zur Unterstützung einsetzen:

Art. 87a GG [Einsatz der Streitkräfte]:

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

5. Regelungen zu weiteren Krisenszenarien

Schließlich regelt Art. 35 GG Kompetenzen der Länder und der Bundesregierung zum Einsatz von Polizeikräften bei weiteren Krisenszenarien. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG erfasst dabei **Gefahren von besonderer Bedeutung**, wie etwa Großdemonstrationen. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG regelt **regionale Katastrophen** und findet z.B. bei Hochwasser, Flugzeugunglücken oder terroristischen Anschlägen Anwendung. Art. 35 Abs. 3 GG bezieht sich auf **überregionale Katastrophen**, also solche vorgenannte Fälle, die sich auf mehr als ein Bundesland auswirken.¹¹

10 Hoppe/Risse, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 3 Rn. 2.

11 Hoppe/Risse, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 3 Rn. 2.

Art. 35 GG:

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.
